



SONDERKLIENTENINFO 16.03.2020

Update im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise

Wir werden auf unserer Homepage laufend aktuelle Informationen und Updates zur aktuellen Corona-Krise veröffentlichen. Abzurufen unter <https://www.raml-partner.at/aktuelles/covid19/>

Inhaltsverzeichnis:

1. Raml und Partner	2
2. Mitarbeiter Ihres Unternehmens	2
3. Zahlungen an das Finanzamt, die Gesundheitskasse und Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	3
4. Heimarbeit/Home office	4
5. Buchhaltungen	4



1. Raml und Partner

Natürlich gibt es auch bei unserer Arbeitsgestaltung Änderungen. Wir werden versuchen unseren Servicelevel auf dem gewohnten Niveau zu halten, allerdings werden nur sehr wenige MitarbeiterInnen im Büro anwesend sein. Es werden aber sowohl das Büro in Linz, als auch das Büro in Aigen telefonisch erreichbar sein werden.

Sofern Sie einen bestimmten Mitarbeiter oder eine bestimmte Mitarbeiterin kontaktieren wollen, können sie weiterhin auf der Durchwahl des Mitarbeiters anrufen. Der Anruf wird auf das Privathandy umgeleitet. Wenn unsere KollegInnen nicht abheben können, bekommen diese aber keine Nachricht (und sehen die Nummer nicht) wer angerufen hat und können daher nicht zurückrufen. Bitte in diesem Fall per Mail (Erster Buchstabe des Vornamens.Nachname@raml-partner.at oder office@raml-partner.at) einen Rückruf anfordern.

2. Mitarbeiter Ihres Unternehmens

Grundsätzlich müssen Mitarbeiter auch derzeit arbeiten gehen, auch wenn das Unternehmen nicht öffnen kann/darf. Sofern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin betreuungspflichtige Kinder hat, können 3 Wochen Sonderurlaub gewährt werden, wobei 30% der Gehaltskosten erstattet werden.

Einvernehmlich können die MitarbeiterInnen Zeitguthaben oder Urlaubsguthaben aufbrauchen.

Darüber hinaus können MitarbeiterInnen zur Kurzarbeit angemeldet werden (48 Stunden vor Antritt der Kurzarbeit). Voraussetzung ist, dass das Zeitguthaben und der Alturlaub (Urlaub, der zum letzten Urlaubsstichtag noch nicht und auch jetzt noch nicht verbraucht wurde) aufgebraucht ist beziehungsweise muss dieser zuerst verbraucht werden. Dabei wird die Anzahl der Wochenstunden, die der Mitarbeiter oder Mitarbeiterin arbeitet einvernehmlich festgelegt. Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Beispiel: Von einer Kurzarbeitsdauer von sechs Wochen:

5 Wochen 0%, 1 Woche 60%. Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich.

Die ausgefallenen/reduzierten Arbeitsstunden erhalten ArbeitnehmerInnen hingegen in Form einer Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS ausgeglichen. Diese Nettoersatzrate ist je nach bisheriger Einkommenshöhe gestaffelt und beträgt mindestens 80% des Bruttoeinkommens (85% bei einem Bruttoentgelt zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro und 90% Prozent bei einem monatlichen Entgelt bis 1.700,- Euro brutto).

Wir werden spätestens mittags genauere Informationen diesbezüglich auf unsere Homepage stellen.



3. Zahlungen an das Finanzamt, die Gesundheitskasse und Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Wie auch schon in der Klienteninfo letzter Woche geschrieben, können für die Vorauszahlungen der Einkommens- und Körperschaftsteuvorauszahlungen Herabsetzungen beantragt werden oder die Zahlung zur Nichtfestsetzung beantragt werden (also die Vorauszahlung bleibt grundsätzlich bestehen wird aber nicht eingefordert). Die Finanzämter sind angewiesen derartige Anträge, die aufgrund der Auswirkungen des SARS-CoV-2-Virus gestellt werden, sofort zu behandeln sind.

Darüber hinaus sind die Finanzämter angehalten, wenn aufgrund der Auswirkungen des SARS-CoV-2-Virus Liquiditätsengpässe bestehen, Stundungen und Ratenzahlungen von Steuerforderungen zu gewähren. Dabei sollen die Finanzämter auf Antrag des Steuerpflichtigen auf Stundungszinsen verzichten.

Textvorschlag des Finanzministeriums bei einem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlung:

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass die bisherige Festsetzung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zu hoch sind. Ich habe die Auswirkungen des SARS-CoV-2-Virus-Infektion auf die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage für 2020 sorgfältig abgeschätzt und beantrage...

Textvorschlag des Finanzministeriums zum Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung von Abgaben:

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt einen Liquiditätsengpass, der für mich einen Notstand darstellt. Ich beantrage daher...

Praktisch dieselben Regelungen (Stundung und Ratenzahlung der Beiträge, sowie Nachsicht bei Säumniszuschlägen) gelten bei den Zahlungen an die Österreichische Gesundheitskasse, wenn ein Liquiditätsengpass aufgrund des SARS-CoV-2-Virus besteht. Zusätzlich wurde hier ein Aussetzen von Anträgen zur Exekution und Insolvenz veröffentlicht.

Eine Herabsetzung der Beiträge der SVS kann beantragt werden. Eine Stundung sollte ebenfalls möglich sein, wobei uns diesbezüglich noch keine Veröffentlichung bekannt ist. Unter folgendem Link, kann der Online-Antrag (mit Handy-Signatur zu unterschrieben oder ausgefüllten Antrag ausdrucken und an die SVS übermitteln): <https://www.sozialversicherung.gv.at/formgen/?portal=svsportal&LO=4&contentid=10007.854309>

Gerne unterstützen wir Sie bei derartigen Anträgen.



4. Heimarbeit/Home office

Die Regierung empfiehlt, dass jene Mitarbeiter/Innen, welche die Möglichkeit haben, zuhause arbeiten sollen. Wie auch Raml und Partner, werden viele Unternehmen davon Gebrauch machen. Aber auch hier sind gewisse Regeln zu beachten:

- Die täglichen Höchstarbeitszeiten sind einzuhalten
- Die Arbeitszeiten müssen aufgezeichnet werden
- Die täglichen (Nacht-)Ruhezeiten (11 Stunden) sind einzuhalten
- Ruhepause nach 6 Stunden (Halbe Stunde Pause) ist einzuhalten
- Konkreter Arbeitsplatz (Küche, Arbeitszimmer, ...) sollte definiert sein; dies kann im Falle eines Unfalls wichtig sein, um zu definieren, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt
- Grundsätzlich sollte es eine schriftliche Vereinbarung geben

5. Buchhaltungen

Derzeit gibt es noch keine Regelungen für Aufschübe zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Da auch wir in unserer Tätigkeit eingeschränkt sind, bitten wir die Buchhaltungsunterlagen so bald wie möglich an uns zu übermitteln. Derzeit können die Unterlagen noch persönlich abgegeben werden, unter Einhaltung des empfohlenen persönlichen Abstands zu unseren Mitarbeitern. Wir hoffen, dass dies auch in Zukunft möglich sein wird, können aber die weitere Entwicklung natürlich nicht vorhersagen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir bei der Garageneinfahrt (Lederergasse 32; innerhalb der Mauer auf der rechten Seite) einen Postkasten haben, in dem Sie Papierunterlagen einwerfen können. Auch wenn wir den Postkasten regelmäßig leeren, bitten wir um eine kurze Mail, wenn Sie Unterlagen eingeworfen haben.

Wir möchten hier auch auf unseren Facebook-Account verweisen, in dem wir weitere Neuerungen veröffentlichen werden.